

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 11-12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Neutralität der Schweiz und der Einführtrust.

F. K. In der Rede des Herrn Bundesrat Hoffmann sind die Hauptpunkte deutlich bezeichnet, inwiefern die Schweiz einen Einführtrust mit ihrer neutralen Haltung vereinbar erachten kann. In der Hauptsache will die Schweiz dem Vierverband Garantien geben, daß die eingeführten Artikel nicht in deren gegnerische Länder gelangen. Dagegen will man sich nicht gefallen lassen, daß in unserm Land etwa eine außerschweizerische Kontrolle gestattet sei, um nachzuschnüffeln und auszuspionieren, wozu und wie die eingeführten Güter verwendet werden. Ebensowenig wird, wie von maßgebender Seite zu vernehmen ist, der zu bildende Einführtrust eine Garantie dafür übernehmen, daß z. B. aus eingeführten Textilrohmaterialien hergestellte Gewebe ausschließlich nur in neutralen oder in Ländern des Vierverbandes Absatz finden dürfen, sondern man will für die in der Schweiz hergestellten Fabrikate schon aus Gründen der nötig werdenden Kompensationen für deren Absatz freie Hand behalten. Es wäre zu wünschen, daß mit Rücksicht auf die durchaus neutrale Haltung, die die Schweiz in diesem schrecklichen Völkerkrieg bewiesen hat und auch fernerhin bewahren will, der Vierverband die Lage der Schweiz sachlich würdigen wird und nicht durch unannehbare Vorschriften für den Einführtrust die Möglichkeit eines fernern guten Einvernehmens unnötig in Frage stellt.

Durch den Eintritt Italiens in den europäischen Krieg hat sich die volkswirtschaftliche Lage für die Schweiz noch viel ernsterhafter gestaltet, als wie sie vorher war. Nun ringsum von den sich bekämpfenden Ländern eingeschlossen, ist gar keine Möglichkeit mehr, Lebensmittel und Rohstoffe auch nur von einer Seite in die Schweiz zu bekommen, ohne daß alle möglichen Zeugnisse, Erlaubnisscheine und dgl. eingeholt oder gar noch diplomatische Schritte zu Hilfe genommen werden müssen. Es ist unglaublich, was für zeitraubende Schritte, Mühen und Kosten aufgewendet werden müssen, um das notwendigste in das Land zu erhalten, und umgekehrt mehren sich auch die Schwierigkeiten, um fertige Produkte auszuführen. Die Schweiz ist vorwiegend Import- und Exportland und daraus läßt sich ermessen, daß sie weniger durch den Krieg auf den Schlachtfeldern als durch den raffiniert inszenierten Handelskrieg in Mitleidenschaft gezogen wird.

Gleich nach der Kriegserklärung an Oesterreich hat Italien ein Ausführverbot für seine Produkte nach der Schweiz erlassen und eine italienische Zeitung hat kürzlich nähere Aufschlüsse über die ökonomischen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz gebracht, woraus ersichtlich ist, daß die vier verbündeten Mächte handelspolitisch nach einem bestimmten Plan vorgehen. Das Blatt teilte folgendes mit:

„Die Regelung der Angelegenheit, wie sie derzeit im Gange sei, bilde eine Phase des ökonomischen Boykottes des Vierverbandes gegenüber den Zentralmächten. Es handle sich um eine komplizierte Organisation, die den Zweck verfolge, die Handelsbeziehungen der neutralen Staaten zu den Zentralmächten zu unterbinden, um so die Grenzen Deutschlands und Österreichs hermetisch abzuschließen. Das Vorgehen Italiens gegen die Schweiz sei in Paris beschlossen worden, und zwar durch eine Konferenz zwischen Delegierten Italiens, Englands, Frankreichs und Rußlands, die den ausschließlichen Zweck verfolgte, einen Arbeitsplan aufzustellen, der die rationelle öko-

nomische Bekämpfung der Zentralmächte ermöglicht. Die Konferenz dauerte ungefähr eine Woche. Sie war besucht von ungefähr 12 Personen der beteiligten Länder. Italien war durch einen Diplomaten der italienischen Botschaft in Paris und einen Beamten des Finanzministeriums vertreten. Die getroffenen Beschlüsse richten sich, wie es scheint, nicht nur gegen die Schweiz, sondern besonders auch gegen Holland. Die Verkehrswege Hollands, die nach Deutschland führen, gestatteten eine Ausfuhr im großen Maßstabe. Holländische Blätter hätten den Gewinn der zehn Kriegsmonate für den holländischen Handel auf rund 2 Milliarden beziffert.

Mit Bezug auf die Regelung der Angelegenheit der Schweiz gegenüber sei die Einrichtung eines Trustes geplant, der die gesamte Einfuhr nach der Eidgenossenschaft an die Hand nehmen würde, und der auch die Verteilung im Lande selbst besorgte. Sache des Bundes würde es sein, die Verantwortung für die rigorose Durchführung des Systems zu übernehmen.“

Eine Bestätigung dieses gemeinsamen Vorgehens des Viererverbandes ist die Mitteilung über das in den jüngsten Tagen in Aussicht genommene englische Ausführverbot, nach den Tageszeitungen folgendermaßen lautend:

„Das Unterhaus hat die Bill über die Zölle und Ausfuhrbeschränkungen angenommen. Der Bill soll sofort ein Erlass folgen, der nach Holland die Ausfuhr aller Waren verbietet, welche nicht für den niederländischen Überseetrust bestimmt sind, der gewährleistet, daß keine Ware, roh oder verarbeitet, in Feindesland befördert wird. Die Bill gestattet dieses Abkommen auf andere neutrale Länder auszudehnen und sieht Strafen bis zu 500 Pfund Sterling oder zwei Monate Gefängnis vor. Die Verantwortlichkeit fällt den Spediteuren oder Exporteuren zu. Man wird die Menge der Speditionen überwachen und den Export aller Artikel aufhalten, welche in ein neutrales Land in Mengen gehen, die den normalen Verbrauch dieses Landes übersteigen. Im Laufe der Debatte hob Dalziel hervor, daß in Kopenhagen gegenwärtig nicht genug Speicher vorhanden seien zur Aufnahme aller für Deutschland bestimmter Baumwolle. Ganze Straßen stünden voll von Baumwollballen.“

Die letztere Mitteilung wegen Kopenhagen ist bezeichnend für das System, wessen die neutralen Länder sich vorzusehen haben; es ist bekannt, daß überall Handelsespionage ihr unlauteres Handwerk treiben und in vielen Fällen durch übertriebene Darstellungen und falsche Informationen die aufgeregten Sinne der Behörden dieser im Krieg sich befindenden Mächte zu nicht genügend begründeten Schritten gegenüber den neutralen Staaten verleiten. Es wäre noch begreiflich, wenn solche Maßnahmen gegen die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition oder überhaupt allem, was einer feindlichen Macht im Krieg nützen könnte, gerichtet würden, trotzdem die Haager Konvention diese nicht verbietet, wenn ein neutrales Land gegen alle Kriegsführenden sich gleichartig verhält. Greifen wir aber z. B. die Baumwollindustrie heraus, wo die englischen Spinnereien und Zwirnereien Lieferanten von Fadenmaterial für die ganze Welt sind, so ist es unbegreiflich, wenn die englische Regierung die Ausfuhr dann verhindern will, wenn vom Bezüger nicht garantiert werden kann, daß auch kein Meter der daraus hergestellten Ware nach Deutschland oder Oesterreich oder in die Türkei gelangen wird. In den meisten dieser Fälle handelt es sich um feine leichte Gewebe für Damenkleider und schädigt die englische Regierung vor allem ihre eigene Industrie, wenn sie durch allzu drakonische Bestimmungen dieser Arbeitsgelegenheit und Verdienst entzieht, oder durch Verpflichtungsscheine, deren Einhaltung